

Begutachtungsentwurf
August 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1865/16-2019

**Gesetz vom,
mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung
(Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020)
erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz
geändert werden**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I
**Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner
Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020)**

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Ziele und Grundsätze der Raumordnung |
| § 3 | Bestandsaufnahme und Raumforschung |
| § 4 | Raumordnungskataster |
| § 5 | Informationspflichten für Seveso-Betriebe |
| § 6 | Raumverträglichkeitsprüfung |

2. Hauptstück

Überörtliche Raumordnung

- | | |
|-----|---|
| § 7 | Überörtliche Entwicklungsprogramme |
| § 8 | Wirkung der überörtlichen Entwicklungsprogramme |

**3. Hauptstück
Örtliche Raumordnung**

**1. Abschnitt
Örtliches Entwicklungskonzept**

- § 9 Örtliches Entwicklungskonzept
- § 10 Parzellenscharfe Festlegung von
Siedlungsschwerpunkten
- § 11 Überprüfung des örtlichen Entwicklungskonzepts
- § 12 Verfahren für den Beschluss über das örtliche
Entwicklungskonzept

**2. Abschnitt
Festlegungen im Flächenwidmungsplan**

- § 13 Flächenwidmungsplan
- § 14 Ersichtlichmachungen im Flächenwidmungsplan
- § 15 Bauland
- § 16 Baugebiete
- § 17 Dorfgebiet
- § 18 Wohngebiet
- § 19 Kurgebiet
- § 20 Gewerbegebiet
- § 21 Geschäftsgebiet
- § 22 Industriegebiet
- § 23 Gemischte Baugebiete
- § 24 Sondergebiete
- § 25 Aufschließungsgebiete
- § 26 Verkehrsflächen
- § 27 Grünland
- § 28 Landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung
- § 29 Vorbehaltsflächen
- § 30 Sonderwidmungen Apartmenthäuser, sonstige
Freizeitwohnsitze und
Hoteldörfer
- § 31 Orts- und Stadtkerne
- § 32 Einkaufszentren

**3. Abschnitt
Änderungen im Flächenwidmungsplan**

- § 33 Regelmäßige Überprüfung des Flächenwidmungsplanes
- § 34 Änderung des Flächenwidmungsplanes
- § 35 Bebauungsfrist
- § 36 Rückwidmungen
- § 37 Entschädigungen

4. Abschnitt Verfahren

- § 38 Verfahren für den Beschluss über den Flächenwidmungsplan
- § 39 Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes
- § 40 Vereinfachtes Verfahren
- § 41 Verfahren zur Festlegung und zur Freigabe von Aufschließungsgebieten
- § 42 Verfahren zur Festlegung von Orts- und Stadtkernen

5. Abschnitt Wirkung des Flächenwidmungsplanes

- § 43 Wirkung des Flächenwidmungsplanes
- § 44 Ausnahmen von der Wirkung des Flächenwidmungsplanes
- § 45 Einzelbewilligungen

6. Abschnitt Befristete Bausperre

- § 46 Befristete Bausperre

7. Abschnitt Bebauungsplanung

- § 47 Genereller Bebauungsplan
- § 48 Teilbebauungsplan
- § 49 Gestaltungsplan
- § 50 Änderung eines Bebauungsplans
- § 51 Verfahren für den Beschluss über einen Bebauungsplan

8. Abschnitt Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

- § 52 Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

9. Abschnitt
Vertragsraumordnung

- § 53 Privatwirtschaftliche Maßnahmen
- § 54 Besondere Vertragsinhalte

4. Hauptstück
Raumordnungsbeirat

- § 55 Raumordnungsbeirat
- § 56 Zusammensetzung des Raumordnungsbeirates
- § 57 Sitzungen des Raumordnungsbeirates

5. Hauptstück
Schlussbestimmungen

- § 58 Automationsunterstützte Vollziehung
- § 59 Eigener Wirkungsbereich
- § 60 Verweise

[...]

Artikel II
Änderung des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes

Kärntner Grundstücksteilungsgesetz - Vorheriger Suchbegriff K-GTG
StF: LGBl Nr 3/1985 (WV)

Änderung

LGBl Nr 104/1992
LGBl Nr 14/1992 (DFB)
LGBl Nr 93/1997
LGBl Nr 66/2010
LGBl Nr 85/2013
LGBl Nr 51/2017

Das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz – K-GTG, LGBl. Nr. 3/1985,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2017, wird wie folgt geändert:

§ 2
Genehmigung

Die Genehmigung der Teilung eines Grundstückes (§ 1 Abs. 1) ist nicht zu

erteilen;

1. wenn aus der Größe, der Lage oder der Beschaffenheit des Grundstückes schlüssig anzunehmen ist, daß eine dem Flächenwidmungsplan widersprechende Verwendung eintreten wird;
2. wenn ein Widerspruch zu einem Bebauungsplan besteht ausgenommen eine Verringerung von Mindestabständen, wenn in einem vorhandenen Baubestand bereits Abstände verwirklicht sind, die von den Bestimmungen des Bebauungsplanes abweichen;
3. wenn bei Grundstücken, die im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegt sind;
 - a) bei der Teilung nicht auf die künftige Erschließung und Bebauung des gesamten Grundstückes Bedacht genommen wurde,
 - b) offensichtlich unbehebbar Hindernisse einer Verbindung mit einer öffentlichen Fahrstraße bestehen;
 - c) kein rechtswirksamer Bebauungsplan besteht;
4. wenn im Hinblick auf die Erhöhung der Effektivität von Planungsmaßnahmen sonst öffentliche Interessen entgegenstehen wie solche
 - a) der Raumordnung,
 - b) der Besiedelung,
 - c) (entfällt)
5. während der Dauer einer befristeten Bausperre (§ 23 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Z 5 lautet:

5. während der Dauer einer befristeten Bausperre gemäß § 46 K-ROG 2020, wenn dadurch die Umsetzung konkreter Planungsabsichten der Gemeinde im Rahmen der Bauungs- oder Flächenwidmungsplanung wesentlich erschwert oder ihre beabsichtigten Wirkungen wesentlich beeinträchtigt würden.

Artikel III Änderung des Kärntner Umweltplanungsgesetzes

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2016, wird wie folgt geändert:

Kärntner Umweltplanungsgesetz - K-UPG

StF: LGBl Nr 52/2004

Änderung

LGBl Nr 89/2005

LGBl Nr 24/2007 (DFB)

§ 3

Pläne und Programme

Dem 2. Abschnitt unterliegen Entwürfe, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung eines der nachstehend bezeichneten Pläne und Programme gerichtet ist, soweit die §§ 4 bis 6a nichts anderes bestimmen:

- a) überörtliches Entwicklungsprogramm nach § 3 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG) oder nach § 10 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995);
- b) örtliches Entwicklungskonzept nach § 2 K-GplG 1995;
- c) Flächenwidmungsplan nach § 1 K-GplG 1995, mit Ausnahme der Festlegung als Orts- oder Stadtkern (§ 9a K-GplG 1995);
- d) Bebauungsplan nach § 24 K-GplG 1995;
- e) integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nach § 31a K-GplG 1995;
- f) Abfallwirtschaftskonzept des Landes nach § 4 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO);
- g) überörtliche Planung betreffend öffentliche Abfallbehandlungsanlagen nach § 36 Abs 1 K-AWO;
- h) Agrarischer Leitplan nach § 7 des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes (K-LWG);
- i) Wildökologischer Raumplan nach § 55a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG);
- j) Verordnung über Richtlinien für die Abschussplanung (Abschussrichtlinien) sowie über Grundsätze, die bei der Erfüllung des Abschussplanes einzuhalten sind, nach § 56 K-JG;
- k) Verordnung über Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaße) nach § 34 Abs 1 des Kärntner Fischereigesetzes (K-FG);
- l) Verordnung zum Schutz der Wassertiere vor freilebenden Tieren nach § 47 Abs 2 K-FG;
- m) Verordnung über den Kanalisationsbereich nach § 2 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 (K-GKG);
- n) Verordnung über den Versorgungsbereich nach § 2 des

1. § 3 lit. a bis e lautet:

- a) überörtliches Entwicklungsprogramm nach § 7 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2020 (K-ROG 2020);
- b) örtliches Entwicklungskonzept nach § 9 K-ROG 2020;
- c) Flächenwidmungsplan nach § 13 K-ROG 2020, mit Ausnahme der Festlegung als Orts- oder Stadtkern (§ 31 K-ROG 2020);
- d) Bebauungsplan nach § 47 K-ROG 2020, Teilbebauungsplan nach § 48 K-ROG 2020 und Gestaltungsplan nach § 49 K-ROG 2020;
- e) integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nach § 52 K-ROG 2020;

Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG);

- o) Aktionsplan gegen Straßenlärm nach § 62e Abs 1 oder 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 (K-StrG);
- p) Aktionsplan für Ballungsräume nach § 9a des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes (K-IPPC-AG).

§ 4

Örtliche Raumplanung

(1) Der 2. Abschnitt ist auf Entwürfe für Maßnahmen der örtlichen Raumplanung gemäß § 3 lit. c bis e nur soweit anzuwenden, als der Plan

- a) Grundlage für die künftige Genehmigung eines UVP-Vorhabens sein kann, sofern nicht der Gemeinderat einen Vorbehalt nach Abs. 3 erster Satz beschließt, oder
- b) voraussichtlich Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat, oder
- c) voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen hat (Abs. 2), sofern er betrifft:

1. die Festlegung als Bauland, es sei denn, dass durch dessen zulässige Nutzungen eine örtlich unzumutbare Umweltbelastung nicht in Betracht kommt (§ 3 Abs. 4 bis 8 K-GplG 1995), oder
2. die gesonderte Festlegung einer Fläche im Grünland, wie etwa Festlegungen gemäß § 5 Abs. 2 lit. b, d, e, h, j und k K-GplG 1995 sowie gemäß § 5 Abs. 2 lit. 1 K-GplG 1995, soweit sie angemessene Sicherheitsabstände zwischen Sondergebieten für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, und anderen Grundflächen und im Grünland gesondert festgelegten Gebieten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 4 K-GplG 1995 zum Inhalt haben.

(2) Die Planungsbehörde hat anlässlich der Erarbeitung eines Entwurfs gemäß Abs. 1 lit. c die öffentlichen Umweltstellen anzuhören, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die öffentlichen Umweltstellen haben sich hiezu ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage zu diesem Gesetz zu äußern. Die Stellungnahmen, einschließlich der Gründe für die Annahme, dass die Umweltauswirkungen voraussichtlich unerheblich sind, sind durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes der Kärntner Landesregierung bekanntzugeben.

2. In § 4 Abs. 1 lit. c Z 1 entfällt der Verweis „(§ 3 Abs. 4 bis 8 K-GplG 1995)“.

3. § 4 Abs. 1 lit. c Z 2 lautet:

2. die gesonderte Festlegung einer Fläche im Grünland, wie etwa Festlegungen gemäß § 27 Abs. 2 lit. b, d, e, h, j und k K-ROG 2020 sowie gemäß § 27 Abs. 2 lit. 1 K-ROG 2020, soweit sie angemessene Sicherheitsabstände zwischen Sondergebieten für Seveso-Betriebe im Sinne von § 2 Z 1 K-SBG und anderen Grundflächen und im Grünland gesondert festgelegten Gebieten im Sinne des § 16 Abs. 3 K-ROG 2020 zum Inhalt haben.

(3) Der Gemeinderat darf in einem Plan gemäß Abs. 1 lit. a vorsehen, dass für die betreffende Grundfläche die spätere Durchführung eines Verfahrens nach dem 2. Abschnitt vorbehalten wird (Vorbehalt). Der Vorbehalt hat die Wirkung, dass eine ihm unterliegende Grundfläche nach landesgesetzlichen Vorschriften nicht für UVP-Vorhaben bestimmt ist. Der Beschluss eines Vorbehalts setzt voraus, dass

- a) die spätere Durchführung eines Verfahrens nach dem 2. Abschnitt im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeplanung gelegen ist und
- b) bei der Landesregierung ein die Grundfläche betreffender Antrag auf Genehmigung eines UVP-Vorhabens nicht eingebracht worden ist. Eine Grundfläche, die einem Vorbehalt nach dem ersten Satz unterliegt, ist im Fall der zeichnerischen Darstellung der Pläne gemäß § 3 lit. c bis e unter Verwendung eines besonderen Planzeichens (§ 1 Abs. 4 und § 25 Abs. 8 K-GplG 1995) unter Beifügung des Vermerks "Nicht für UVP-Vorhaben gem. K-UPG" auszuweisen; im Fall der textlichen Darstellung ist der Vorbehalt ausdrücklich festzulegen. Der Gemeinderat darf einen Vorbehalt nach dem ersten Satz erst nach Durchführung des Verfahrens gemäß dem 2. Abschnitt und unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse dieses Verfahrens aufheben; Planzeichen und Vermerke in der zeichnerischen Darstellung eines Plans gemäß § 3 lit. c bis e sind durch Änderung dieses Plans zu löschen.

4. In § 4 Abs. 3 lit. b wird der Verweis „(§ 1 Abs. 4 und § 25 Abs. 8 K-GplG 1995)“ durch die Wortfolge „, sofern solche durch die Landesregierung nach den Bestimmungen des K-ROG 2020 verordnet worden sind,“ ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 2020 in Kraft und das Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG, LGBI. Nr. 76/1969, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 10/2018, sowie das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 71/2018, außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 lit. q K-ROG 2020 und in § 9 Abs. 3 lit. e K-ROG 2020 die Wortfolge „, einschließlich Integration und Einsatz von erneuerbarer Energie“ treten mit 30. Juni 2021 in Kraft. § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 K-ROG 2020 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch

frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des K-GplG 1995 bereits eingeleitete Verfahren zur Erlassung oder Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen oder integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sind, sofern in Abs. 5 nicht anderes bestimmt wird, entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand nach der durch dieses Gesetz geänderten Rechtslage weiterzuführen.

(5) Die Genehmigung von Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen oder integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, die vom Gemeinderat bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden sind, hat nach der im Zeitpunkt dieser Beschlussfassung geltenden Rechtslage zu erfolgen. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Genehmigungsverfahren entsprechend den Bestimmungen des K-GplG 1995 finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende überörtliche Entwicklungsprogramme im Sinne des § 3 K-ROG, Verordnungen über die Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates, Planzeichenverordnungen, Orts- und Stadtkernverordnungen, Richtlinien-Verordnungen, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne gelten als überörtliche Entwicklungsprogramme, Verordnungen über die Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates, Planzeichenverordnungen, Orts- und Stadtkernverordnungen, Richtlinien-Verordnungen, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne im Sinne des K-ROG 2020.

(7) Die Landesregierung hat die bestehenden überörtlichen Entwicklungsprogramme im Sinne des § 3 K-ROG, Verordnungen über die Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates, Planzeichenverordnungen, Orts- und Stadtkernverordnung, Richtlinien-Verordnungen, sofern sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, spätestens binnen drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des K-ROG 2020 anzupassen. Die Landesregierung hat bestehende überörtliche Entwicklungsprogramme im Sinne des § 10 K-GplG 1995 aufzuheben.

(8) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten Sonderwidmungen für Einkaufszentren gemäß § 8 Abs. 7 K-GplG 1995 und Sonderwidmungen für

Veranstaltungszentren gemäß § 8 Abs. 10 K-GplG 1995 außer Kraft. Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(9) Die Gemeinden haben die bestehenden örtlichen Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, sofern sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, spätestens binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des K-ROG 2020 anzupassen. Dies gilt auch für Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne im Sinne des Abs. 5.

(10) Wird das örtliche Entwicklungskonzept nicht innerhalb der in Abs. 9 genannten Frist angepasst, darf keine Änderung des Flächenwidmungsplanes mehr aufsichtsbehördlich genehmigt und keine Änderung des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(11) Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren, mit der eine Neufestlegung von Bauland erfolgt, ist erst zulässig, wenn im örtlichen Entwicklungskonzept eine parzellenscharfe Festlegung von Siedlungsschwerpunkten gemäß § 10 dieses Gesetzes erfolgt ist.

(12) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig errichtete oder bewilligte Einkaufszentren im Sinne des § 8 Abs. 8 und 9 K-GplG 1995, die nicht in einem festgelegten Orts- und Stadtkern gelegen sind, gelten als rechtmäßig errichtete und bewilligte Einkaufszentren im Sinne des K-ROG 2020. Die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen dieser Einkaufszentren ist zulässig, sofern hierdurch keine Änderung der bewilligten Kategorie dieser Einkaufszentren (EKZ I, EKZ II, EKZ III des Kraftfahrzeug- und Maschinenhandels, des Baustoffhandels, des Möbelhandels, des Brennstoffhandels sowie EKZ des Großhandels) und keine Vergrößerung der baubehördlich genehmigten Verkaufsfläche eintritt.

(13) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig errichtete oder bewilligte Gebäude und sonstige bauliche Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten als rechtmäßig errichtete und bewilligte Gebäude und sonstige bauliche Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des K-ROG 2020. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig errichtete oder bewilligte Betriebswohngebäude im Gewerbegebiet gelten als rechtmäßig errichtete und bewilligte Gebäude im

Gewerbegebiet im Sinne des K-ROG 2020.

(14) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende privatwirtschaftliche Vereinbarungen sind in das elektronische Verzeichnis gemäß § 53 Abs. 11 K-ROG 2020 aufzunehmen, sofern unabhängig von Leistungspflichtenerfüllungsfristen die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten nicht oder nicht zur Gänze erfüllt worden sind.

(15) Die Landesregierung hat die Zielerreichung des K-ROG 2020 fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren.

(16) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

- a) Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S 12;
- b) Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1;
- c) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S 82.